



Satzung

Hessischer

Dart

Verband e.V.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des HDV
- § 3 Grundsätze
- § 4 Aufgaben
- § 5 Rechtsgrundlagen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des HDV
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Präsidium
- § 11 Sportausschuss
- § 12 Verbandsgericht
- § 13 Abteilungen des Verbandes
- § 14 Verbandsjugend
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Datenschutz
- § 17 Protokollierung
- § 18 Auflösung



Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Hessischer Dart Verband e.V. in seiner Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Form. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „**Hessischer Dart Verband e.V.**“ kurz **HDV** und wurde am 19.10.1985 in Neu-Isenburg gegründet.
- (2) Der HDV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der HDV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist Mitglied im Deutschen Dart Verband e.V. (DDV), Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) und Landessportbund Hessen e.V. (LSB-H), deren Satzungen und Ordnungen insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder er anerkennt.
- (4) Das Geschäftsjahr des HDV ist das Kalenderjahr.
- (5) Zuständigkeitsgebiet des HDV für den Dartsport ist das Land Hessen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des HDV

- (1) Der HDV ist die Vereinigung der Vereine in Hessen, die den Dartsport pflegen und als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport fördern.
- (2) Der HDV bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und Solidarität die Pflege und Förderung des Dartsports.
- (3) Der HDV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des HDV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HDV. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verband oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- (5) Die Funktionsträger des HDV nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Eine Ehrenamtspauschale gemäß derzeitigem § 3 Nr. 26a EStG ist dabei zulässig und wird vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen. Für die Entscheidung der Gewährung der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG für das geschäftsführende Präsidium ist die Delegiertenversammlung zuständig. Genauer regelt die Finanzordnung.



- (6) Neben dem Ersatz notwendiger und nachgewiesener Auslagen wird den Funktionsträgern keine Funktionsvergütung gewährt.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der HDV ist parteipolitisch neutral und übt sich in religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der HDV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports und Inklusion.
- (3) Der HDV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der NADA/WADA untersagt ist (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Antidoping-Ordnung des DDV geahndet. Ahndung nach staatlichen Gesetzen bleibt unberührt.

§ 4 Aufgaben

- (1) Dem HDV obliegt als Fachverband des LSB-H die Gesamtverantwortung des Dartsportbetriebes in Hessen. Er berät seine Mitglieder in fachlichen Fragen.
- (2) Die weiteren Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Vertretung des Dartsports in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber Sportorganisationen im Rahmen seiner Zuständigkeit.
 - b) Veranstaltungen, die dem Lehrwesen, der Aus- und Fortbildung dienen, in geeigneter Weise zu unterstützen.
 - c) die Aus- und Weiterbildung von Führungs- und Lehrkräften im Rahmen gegebener Möglichkeiten zu fördern.
 - d) Pflege und Förderung der Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen des HDV und LSB-H.
 - e) Durchführung von hessischen Meisterschaften, Ranglistenturnieren, dartsportlichen Sonderveranstaltungen sowie Organisation und Durchführung von Pokal- und Ligaspielbetrieb.
 - f) Verantwortung für Maßnahmen zur Bildung von Fördergruppen und Kadern entsprechend der einschlägigen Bestimmungen (z.B. Sport- und Wettkampfordnungen).
 - g) Ehrungen von Personen, Mitgliedern und Organisationen nach der Ehrenordnung des HDV, die sich um den Dartsport verdient gemacht haben.
 - h) Der HDV kann seine Organe und Funktionsträger sach- und fachgerecht im Rahmen seiner finanziellen Mittel mit entsprechenden Arbeitsmitteln ausstatten. Diese Arbeitsmittel bleiben im Eigentum des HDV und sind bei Amtsaufgabe an diesen zurückzugeben.



- i) Der HDV kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von der Geschäftsstellenleitung geführt wird, welche dem Präsidium untersteht. Das Präsidium ist berechtigt, im Rahmen der Haushaltsplanung für die Besetzung der Geschäftsstelle ehrenamtlich tätige oder angestellte Mitarbeiter zu verpflichten/einzustellen und ggf. Arbeitsverträge mit ihnen zu schließen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung regelt die Grundlagen der Tätigkeit des HDV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen.

Zurzeit sind vorhanden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Sport- und Wettkampfordnung
- c) Jugendordnung und Sport- und Wettkampfordnung Jugend
- d) Finanzordnung inkl. Anhänge
- e) Rechts- und Verfahrensordnung
- f) Ehrenordnung
- g) Datenschutzordnung

Bei Bedarf können weitere Ordnungen hinzugefügt werden. Ordnungen sind generell nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden erstellt durch das Präsidium und/oder durch die zuständigen Organe. Die Finanzordnung und deren Anhänge bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die Jugendvertretung erarbeitet ihre Jugendordnung und Sport- und Wettkampfordnung Jugend selbst und legt sie dem Präsidium zur Genehmigung vor.

- (2) Sämtliche Ordnungen, Durchführungsbestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der HDV-Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Satzungsänderungen erlangen ihre Wirksamkeit mit der Eintragung im Vereinsregister. Ordnungen und Bestimmungen, die nur satzungsergänzend sind, werden mit Veröffentlichung wirksam.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedschaft
 - a) Ordentliche Mitglieder können alle gemeinnützigen Dartsport-Vereine bzw. Dartsport-Abteilungen von Sportvereinen bzw. Mehrspartenvereinen im Verbandsgebiet werden.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich nicht aktiv am Dartsport beteiligen, aber den HDV in seiner Tätigkeit unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Dartsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Delegiertenversammlung, mit einfacher Mehrheit, ernannt.



- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzungen des HDV an. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen der genannten Sportorganisationen stehen.
- (3) Erwerb der Mitgliedschaft
- a) Anträge auf Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 a) und b) sind schriftlich zu stellen
 - b) Vereine sind verpflichtet, dem HDV folgende Unterlagen vorzulegen, damit über die Mitgliedschaft im HDV entschieden werden kann:
 - eine Mitgliedsbestandsmeldung gemäß Vordruck oder elektronische Erfassung nach Vorgabe des HDV
 - Verzeichnis der Vorstandsmitglieder mit Funktionsangabe und Nennung einer verbindlichen E-Mail-Adresse
 - Kopie der aktuellen Vereinssatzung
 - aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
 - aktuell gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes oder den Nachweis der Beantragung der Gemeinnützigkeit
 - schriftliche Erklärung mit der die Satzung und Ordnungen des HDV und des DDV anerkannt werden
 - c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt.
 - d) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im HDV wird der Verein gleichzeitig Mitglied im LSB-H.
 - e) Mehrspartenvereine, die bereits Mitglied im LSB-H sind, und eine Dartabteilung gründen, haben diese beim HDV als zuständigem Fachverband anzumelden und einen Mitgliedsantrag nach Buchst. a) und b) einzureichen.
- (4) Erlöschen der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung des Mitgliedsvereins oder Ausschluss.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
 - b) Der Austritt ist nur zum Ende Geschäftsjahres zulässig und muss einem Mitglied des Präsidiums spätestens drei Monate vorher per Brief erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt bestehen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht (auch nicht anteilig) erstattet.



- c) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie insbesondere gegen die Satzung des HDV verstoßen, dessen Ordnungen missachten, dessen Ansehen schädigen oder trotz Mahnung 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres ihren eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Beitragszahlungen) gegenüber dem HDV nicht nachkommen. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung bleiben Rechte und Pflichten des Mitgliedes in Kraft.
- d) Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod (z.B. Ehrenmitglied)

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Vereine in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Die Delegierten müssen der Vorstandschaft des Vereins angehören oder gemeldetes Mitglied des Vereins sein und über eine schriftliche Vollmacht des Vorstands verfügen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des HDV zu wahren, bei Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
- (3) Die Vereine haben die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag und Abgaben. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Verband ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Organe des HDV

Die Organe sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das geschäftsführende Präsidium
- c) das Gesamtpräsidium
- d) der Sportausschuss
- e) der Jugendausschuss
- f) das Verbandsgericht



§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des HDV. Sie hat über alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Verbandes zu beschließen.
- (2) Die Delegiertenversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr, möglichst in den ersten drei Monaten zusammen. Der Präsident beruft sie unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein.
Der Termin wird den Mitgliedern vorab mit einer Frist von zwei Monaten auf der Homepage des HDV mitgeteilt. Anträge müssen dem geschäftsführenden Präsidium des HDV spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung vorliegen und sind mit der Einladung an die Vereinsvorstände der Mitglieder zu versenden. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen. Zusätzliche Veröffentlichung auf der Homepage des HDV.
Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur zur Entscheidung in der Delegiertenversammlung zugelassen werden, wenn die Mitglieder durch eine Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Zulassung zustimmen.
- (3) Delegiertenversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
- (4) Geleitet wird die Delegiertenversammlung durch den Präsidenten oder durch seinen benannten Stellvertreter.
- (5) Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums, mit je einer Stimme
 - b) den Delegierten der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 a), mit je einer Stimme
 - c) den Ehrenmitgliedern, mit je einer Stimme
 - d) dem Verbandsgericht (beratende Funktion)
- (6) Die Mitgliedsvereine bestimmen ihre Delegierten selbst. Dabei handelt es sich in der Regel um Mitglieder des Vertretervorstands oder von diesen schriftlich bevollmächtigte Vereinsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Mitglieder anderer Mitgliedsvereine ist nicht möglich.
- (7) Soweit Beitragsleistungen nicht erbracht sind, ruht das Stimmrecht.
- (8) Der Erhalt der Gemeinnützigkeit oder deren Beantragung ist von den Mitgliedern, je nach Geltungsdauer der Körperschaftssteuerbefreiung, unaufgefordert nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ruht das Stimmrecht
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Satzungsänderungen benötigen eine dreiviertel Mehrheit.



- (10) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
 - d) Wahl der Mitglieder des Gesamtpräsidiums (ausgenommen Jugendwart und dessen Vertreter)
 - e) Wahl des Verbandsgerichts
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Bestätigung des von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendwartes und dessen Stellvertreter
 - h) Genehmigung des Haushaltsrahmenplanes inkl. Jugend für das laufende Geschäftsjahr und Festsetzung des Verbandsbeitrages
 - i) Entscheidung über Anträge, auch auf Satzungsänderungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung und Zweckänderung des HDV
- (11) Der Präsident kann aus wichtigem Grunde eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder 4 Mitglieder des Gesamtpräsidiums dies verlangen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (12) Eine ordnungsgemäß beantragte, außerordentliche Delegiertenversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei dem geschäftsführenden Präsidium die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlichen Antragsteller erreicht ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des HDV.
- (13) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Verbandes erfolgt primär auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail, DE-Mail). Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes ist der einfache postalische Brief möglich. Dies gilt im Nachfolgenden für alle Passagen dieser Satzung, welche sich auf eine schriftliche Bekundung oder Information berufen. Die Absendung der E-Mail bzw. des Postbriefs genügt als ordnungsgemäße Ladung/Information.



§ 10 Präsidium

(1) das geschäftsführende Präsidium besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Schriftführer

Das geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den HDV gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiiums ist für sich allein zeichnungsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Abschlüsse von Verträgen und Finanztransaktionen oberhalb eines in der Finanzordnung festgelegten Betrages.

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt:

- a) die Führung und Leistung des Verbandes
- b) Pflege und Verbreitung des Dartsportes
- c) Unterstützung und Beratung der Behörden in Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport
- d) Vertretung der hessischen Interessen in Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition

(2) das Gesamtpräsidium besteht aus:

- dem geschäftsführenden Präsidium
- Sportwart und dessen Vertreter
- Jugendwart und dessen Vertreter
- Pressewart

Dem Gesamtpräsidium obliegt:

- a) Schaffung einheitlicher Richtlinien für den Dartsport
- b) Durchführung von Hessischen Meisterschaften, Ranglistenturnieren und eines Ligaspielbetriebes
- c) Abhaltung von Pokalturnieren
- d) Zusammenarbeit mit der entsprechenden nationalen Dartorganisation

(3) Das Gesamtpräsidium wird auf drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums bleiben auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger gewählt worden ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens des Präsidenten beschließt das geschäftsführende Präsidium die Weiterführung der Geschäfte durch den Vizepräsidenten bis zum Ende der Wahlperiode. Möglich ist auch, bei der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen, oder binnen 2 Monaten die Neuwahl des Präsidenten für die Restlaufzeit der Wahlperiode im Rahmen einer außerordentlichen Delegiertenversammlung durchzuführen.



- (5) Im Falle des Ausscheidens eines anderen Präsidiumsmitgliedes kann dessen Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung mit Beschlussfassung durch das geschäftsführende Präsidium kommissarisch besetzt werden. Die Delegiertenversammlung führt entweder eine Wahl zur Nachbesetzung dieses Postens aus oder bestätigt die Entscheidung des Präsidiums. Die Neubesetzung gilt bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

§ 11 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss hat
- a) das Sportgeschehen im HDV unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zu organisieren und zu koordinieren.
 - b) die im Interesse des Sportbetriebes sowie des Lehr- und Ausbildungswesens notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen vorzuschlagen und nach deren Billigung durch die zuständigen Gremien zu verwirklichen.
 - c) die Einhaltung der Sport- und Wettkampfordnungen zu überwachen und Unsportlichkeiten, die im Verbandsbereich begangen werden, zu verfolgen – und soweit erforderlich – ein Verfahren beim Verbandsgericht einzuleiten.
- (2) Dem Sportausschuss gehören an:
- der Sportwart und dessen Vertreter,
 - der Lehrwart (soweit vorhanden),
 - der Jugendwart und dessen Vertreter
 - die Ligaobleute

§ 12 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Für diese Mitglieder wird jeweils ein Ersatzmitglied gewählt. Den Vorsitzenden wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte selbst.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen keinem anderen Organ des HDV außer der Delegiertenversammlung angehören.
- (3) Das Verbandsgericht ist ein unechtes Schiedsgericht. Bei Streitigkeiten innerhalb des HDV ist im Rahmen seiner Zuständigkeit das Verbandsgericht anzurufen, bevor der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.
- (4) Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsgerichtes und Verfahren vor dem Verbandsgericht regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.



- (5) Im Rahmen der Ordnungen des HDV sind die Organe berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind z.B. Spielsperre, Ordnungsmittel, Geldbußen sowie der Verbandsausschluss. Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Satzung bzw. in den dazugehörigen Ordnungen genannt ist. Das rechtliche Gehör ist zu gewähren. Die Verbandsstrafen ergeben sich aus den Ordnungen des HDV, sowie ergänzend aus der Disziplinarordnung des DDV.

§ 13 Abteilungen des Verbandes

- (1) Für die im Verband betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
- (2) Eine Abteilung kann gebildet werden, wenn aus einer Disziplin mindestens 8 Mannschaften aus 5 Vereinen am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigem Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des HDV.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Verbandsjugend

Die Verbandsjugend wird vom Jugendwart und dessen Vertreter im Gesamtpräsidium des HDV vertreten.

Alle Details hierzu sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Geschäftsvorgänge im HDV werden durch 3 ehrenamtliche Kassenprüfer geprüft. Sie werden für 3 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. Für ihn scheidet der Dienstälteste Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Die Prüfung umfasst die Jahresrechnungen und hat sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege und deren Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit stichprobenartig zu erstrecken. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Präsidium berichten. In jedem Geschäftsjahr muss eine Prüfung durchgeführt werden. Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer entscheidet die Delegiertenversammlung über die Entlastung des Präsidiums.



§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Näheres regelt die Datenschutzordnung.

§ 17 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Sitzungen der Organe des HDV gemäß § 8 ist zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird im Umlaufverfahren an die Mitglieder des jeweiligen Organs zur Genehmigung übermittelt. Unter Umlaufverfahren ist die Abfrage auf elektronischem oder postalischem Weg zu verstehen. Es gilt hier das Stimmrecht der jeweiligen Organe. Bei fehlender Rückmeldung kann 14 Tage nach erfolgtem Versand von Zustimmung ausgegangen werden.
- (3) Eine Kopie des genehmigten Protokolls ist dem Präsidium zeitnah (2 Wochen) zuzusenden, die Protokolle hat das Präsidium aufzubewahren.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des HDV kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung bei dem geschäftsführenden Präsidium einzureichen. Im Falle der Auflösung des Verbandes oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den LSB-H, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.